

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6041 -

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

A Problem

Der Lehr- und Studienbetrieb an den Hochschulen findet als Folge der angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie seit dem Sommersemester 2020 in sogenannten Hybridsemestern statt, also unter weitgehendem Verzicht auf Präsenzlehreangebote und Präsenzprüfungen. Korrespondierend hierzu haben die Hochschulen ein digital basiertes Lehr- und Studienangebot organisiert, um physischen Kontakt, im Rahmen des Möglichen, zu vermeiden und um eine Teilnahme am Lehr- und Studienbetrieb „aus der Ferne“ zu ermöglichen. Sie haben die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, in geeigneten Fällen Prüfungen auch in digitaler Form abnehmen zu können, regelmäßig allerdings begrenzt auf die besondere Ausnahmesituation einer Pandemie oder eines sonstigen Falles höherer Gewalt.

Vonseiten der Hochschulen wird angestrebt, digitale Prüfungsformate auch in anderen Kontexten anzubieten, unter anderem zur Förderung der Mobilität der Studierenden, der besseren Vereinbarkeit persönlicher Lebenslagen mit dem Studium sowie zur Vermeidung sonst anfallender kosten- und zeitintensiver sowie klimabelastender Anreisen nur zu Prüfungszwecken.

Digitale Prüfungen die in der häuslichen Umgebung über digitale Kommunikationssysteme abgelegt werden, weisen anders als Präsenzprüfungen eine hohe Eingriffsintensität in die persönliche Sphäre der zu Prüfenden auf. Die besonderen Herausforderungen bei der Durchführung digitaler Prüfungen gebieten es, den rechtlichen Rahmen zu definieren und die Hochschulen auf die Beachtung wesentlicher Grundsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes und der verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Chancengleichheit im Prüfungsrecht, zu verpflichten.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Verzögerungen des Studienverlaufes im Sommersemester 2020, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Gleichzeitig wurde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, bei andauernder Pandemiesituation auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen. Von der Ermächtigung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit der Regelstudienzeitverordnung vom 27. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 76) Gebrauch gemacht und hat bestimmt, dass auch für das Wintersemester 2020/2021 ein Ausgleich für pandemiebedingte Verzögerungen durch eine um ein weiteres Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit erfolgt. Das nachfolgende Sommersemester 2021 hat begonnen. Die durch COVID-19 ausgelöste Pandemie sowie die daraus resultierenden, zu ihrer Eindämmung angeordneten Beschränkungen dauern im Grundsatz an. Hiervon ist unmittelbar auch der gesamte Lehr- und Studienbetrieb in Hochschulen betroffen. Dies gilt auch dann, wenn zunehmend digitale Lehr- und Lernformate genutzt werden können. Es ist daher geboten, für das Sommersemester 2021 und - höchstvorsorglich auch für nachfolgende Semester - die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die individuelle Regelstudienzeit erneut verlängern zu können.

B Lösung

Das Landeshochschulgesetz soll neben der bestehenden Regelung um einen weiteren Zweck, einer zulässigen Verarbeitung von Daten Studierender zur Durchführung von digitalen Prüfungen, erweitert werden.

Darüber hinaus wird der prüfungsrechtliche Teil im Landeshochschulgesetz durch eine Regelung ergänzt, die die wesentlichen Grundsätze benennt, die bei der Durchführung digitaler Prüfungsformate von den Hochschulen zu beachten sind. Die Hochschulen werden verpflichtet, das Nähere durch Satzung zu regeln.

Die Ermächtigung des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur zum Erlass einer Rechtsverordnung für in einem Studiengang an einer staatlichen Hochschule immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit festzusetzen, wird auf dem Wintersemester 2020/2021 nachfolgende Semester erweitert.

Der Beschluss im Ausschuss sieht eine redaktionelle Änderung vor.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6041 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird nach der Angabe „Seitenzahl]“ eine schließende Klammer eingefügt.

Schwerin, den 1. Juni 2021

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jörg Kröger

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 121. Sitzung am 5. Mai 2021 den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU, Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes auf Drucksache 7/6041 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 28. April 2021 und abschließend in seiner 92. Sitzung am 26. Mai 2021 beraten.

Im Zuge des Beratungsverfahrens wurde das Ministerium um Stellungnahme gebeten, ob mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6041 neue Vorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert würden, welche den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und, bejahendenfalls, diese dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen entsprechen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes keine Einführung von neuen oder eine Änderung von bestehenden Berufsreglementierungen verbunden sei. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen und dem nicht widersprochen.

II. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen

1. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Ausschuss hat dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 23 Absatz 3 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat vorgeschlagen, dem Artikel 1 Nummer 3 (§ 38 Prüfungsordnungen) folgenden Absatz anzufügen: „Für den Einsatz von Videokonferenzsystemen ist die Hochschule datenschutzrechtlich verantwortlich. Externe technische Dienstleister können als Auftragsverarbeiter hinzugezogen werden. Ein Zugriff auf personenbezogene Daten aus Drittländern muss dabei ausgeschlossen sein.“ Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Drittländern sei unter den Voraussetzungen der Artikel 44 ff. Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich möglich. Es stehe dem Gesetzgeber nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Absatz 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung frei, strengere Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu ergreifen. Im Sinne der Rechtsklarheit und zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person sei für den Einsatz von Videokonferenzsystemen eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer auszuschließen. Außerdem hat er ausgeführt, dass in der Begründung zu Nummer 3 (§ 38 Absatz 11 Nummer 3) noch weitere Punkte Berücksichtigung finden sollten. Soweit ein Gesetz über Zweck und Mittel der Verarbeitung entscheide, könne in dem Gesetz nach Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung auch der für die Verarbeitung Verantwortliche bestimmt werden.

Dieser müsse bei der Auswahl und Beauftragung technischer Dienstleister die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen sicherstellen, die gewährleisten, dass erstens grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich seien, verarbeitet würden; diese Verpflichtung gelte für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit (Datenminimierung). Zweitens müsse gewährleistet werden, dass nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen könnten (Vertraulichkeit). Drittens müssten personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell und die zu ihrer Verarbeitung eingesetzten Systeme und Dienste integer bleiben (Integrität). Viertens müssten die personenbezogenen Daten und die zu ihrer Verarbeitung vorgesehenen Systeme und Dienste zeitgerecht zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit). Fünftens müssten die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der zu ihrer Umsetzung getroffenen technisch-administrativen Voreinstellungen vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sein, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden könnten, personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden könnten und festgestellt werden könne, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet habe (Transparenz). Sechstens müsste die Datenverarbeitung so organisiert und die eingesetzten technischen Systeme so gestaltet seien, dass sie der betroffenen Person die Ausübung der ihr zustehenden Rechte nach Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Kapitel 3 der Datenschutz-Grundverordnung wirksam ermögliche (Intervenierbarkeit) und dass siebtens jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen im Vorhinein bestimmter Befugnisse für vorab festgelegte rechtmäßige Zwecke erfolge und die Daten hierfür nach den jeweiligen Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen getrennt werden könnten (Nichtverkettung).

2. Landeskonzferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern

Die Landeskonzferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern hat eine unaufgeforderte schriftliche Stellungnahme eingereicht. Die Landeskonzferenz hat mitgeteilt, dass sie die beabsichtigte Änderung des § 114 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz begrüße, hat aber gleichsam den Inhalt des Gesetzentwurfes in Teilen kritisiert. Nach Ansicht der Landeskonzferenz seien die Studierendenvertretungen bei der Erarbeitung nur unzureichend eingebunden worden. Die Landeskonzferenz habe im Allgemeinen das Narrativ von sich gewiesen, dass Studierende bei Hausklausuren vermehrt Betrugsversuche unternehmen würden, weshalb man sich auch für die Durchführung von Open-Book-Klausuren und Ähnlichen einsetze und somit die Videoüberwachung als solche in Prüfungssituationen als nicht notwendig erachte. In der seit über einem Jahr andauernden pandemischen Lage sei die Forderung nach einer rechtlichen Grundlage für digitale Prüfungen fortlaufend präsent. Sie hat die Befürchtung geäußert, dass durch die sehr späte Einführung einer rechtlichen Grundlage für Online-Prüfungen zu erwarten sei, dass die Gesetzesänderung in dem kommenden Prüfungszeitraum bis September keine Anwendung finden werde, da zuvor die entsprechenden Ordnungen an den Hochschulen angepasst werden müssten. Die Landeskonzferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern hat kritisiert, dass der Entwurf eine vollautomatisierte Auswertung der Daten ermögliche. Es sei begrüßenswert, dass aus der Begründung zu § 7a Absatz 1 Nummer 2 hervorgehe, dass eine solche automatisierte Videoüberwachung ausgeschlossen sei.

Nach Ansicht der Landeskonferenz habe dies jedoch keine Auswirkung auf die Umsetzung des Gesetzes und ermögliche damit automatisierte Videoauswertungen. Der Umfang, in dem personenbezogene Daten von Prüflingen erfasst und verarbeitet werden könnten, sei lediglich hinsichtlich des Zwecks und der Speicherdauer begrenzt.

Ferner hat die Landeskonferenz den Umfang der von den Hochschulen noch zu treffenden Regelungen kritisiert. Man sei sich der Relevanz der Hochschulautonomie bewusst, andererseits würden einheitlichere Regelungen gleiche Chancen an den Hochschulen ermöglichen und Vergleichbarkeit schaffen. Die Landeskonferenz hat daher angeregt, die Hochschulrektorinnen und -rektoren über das richtige Maß an Autonomie zu befragen. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Regelungen nicht die mündlichen Staatsexamensprüfungen erfassen würden. Für diesen Bereich müsste ebenfalls eine Grundlage geschaffen werden. Die Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern hat eine klare Definition und Begrenzung des Umfangs gefordert, in dem personenbezogene Daten von zu Prüfenden erfasst werden dürfen. Eine weitere Forderung war, dass ein rechtlich gültiger Ausschluss automatisierter Auswertung von Überwachungsdaten geschaffen werde, der nicht nur auf einer Erwähnung in der Gesetzesbegründung beruhe. Die Verantwortung, sich mit komplexen Problemen digitaler Prüfungen zu beschäftigen, dürfe nicht zu einem so großen Ausmaß an die Hochschulen gegeben werden. Daneben hat die Landeskonferenz eine stärkere Beteiligung der Studierendenvertretungen gefordert. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Prüfungen für einen erfolgreichen Abschluss sei auch in Zeiten der Pandemie notwendig. Es müsse darauf geachtet werden, keine Überwachung in unverhältnismäßigem Maße zu legalisieren und den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit nicht durch die Schaffung erheblich anders überwachter paralleler Prüfungsangebote zu gefährden. Ziel solle es sein, ein Gesetz zu schaffen, das Rechtssicherheit aber nicht im selben Zuge Unsicherheit unter Prüflingen schaffe.

3. Rostocker Studierendenschaft

Die Rostocker Studierendenschaft hat in einer unaufgeforderten schriftlichen Stellungnahme die Schaffung einer Rechtsgrundlage für online-durchführbare Prüfungen begrüßt. Eine solche Rechtsgrundlage werde als dringend notwendig erachtet. Gleichzeitig hat die Studierendenschaft den Gesetzentwurf als unzureichend kritisiert. Der Gesetzentwurf schaffe scheinbar unbegrenzte Möglichkeiten zur Überwachung. Sie hat darauf hingewiesen, dass es alternative Prüfungsformen gebe, mittels derer Studierende Prüfungen ohne Überwachung ablegen könnten. Eine umfassende häusliche Überwachung, möglicherweise automatisiert, könne nicht akzeptiert werden. Dies gelte ebenso für die Speicherung solcher Daten. Als besonders problematisch werde das damit verbundene Eindringen in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Studierenden angesehen. Der Gesetzentwurf erkenne einen solchen Eingriff an, er würde einem solchen jedoch nicht gerecht werden. Das Vermeiden von Täuschungsversuchen werde nach Ansicht der Studierendenschaft über die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und informationelle Selbstbestimmung gestellt. Die geplante Gesetzesänderung biete nur ein Mindestmaß an Regelungen, da sie einerseits viel Spielraum bei der Ausführung von Online-Prüfungen gebe und andererseits keine Beschränkungen in deren Kontrolle. Außerdem werde der Großteil der konkreten Regulierungsarbeit an die Hochschulen übergeben. Dies sei nicht hinnehmbar. Die Studierendenschaft hat die Verlängerung der Regelstudienzeit grundsätzlich begrüßt, insbesondere im Hinblick auf die Studierenden die BAföG erhalten würden. Auf andere Studierende habe dies hingegen wenig Auswirkung insbesondere auf deren Studium oder deren finanzielle Lage.

Sie hat kritisiert, dass bei dieser Form der Prüfung im Gegensatz zu Präsenzprüfungen unklar sei, wie die Chancengleichheit gewahrt werden solle. Ferner sei die Regelung in § 7a Absatz 2 nicht hinreichend bestimmt, da beispielsweise nicht ersichtlich sei, wann Studierende eine Sichtung beantragen müssten, damit die Aufzeichnung nicht unverzüglich gelöscht werde und wie eine Täuschungshandlung aussehe oder festgestellt werden solle.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen nach § 38 Absatz 11 setze voraus, dass alle Studierenden diese nutzen könnten. Die Chancengleichheit werde nicht gewahrt, da keine Regelung geschaffen werde, wie mit Studierenden verfahren werden solle, die an einer Prüfung teilnehmen wollten, jedoch nicht über die erforderlichen Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht verfügen würden. Ferner hat die Studierendenschaft die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer solchen Prüfung in Frage gestellt. Bei der Teilnahme an einer solchen Prüfung unter diesen Bedingungen würden die Grundrechte eingeschränkt. Die Einschränkung der Grundrechte müsse zur Teilnahme an der Prüfung in Kauf genommen werden. Andernfalls könne die Prüfungsleistung nicht abgelegt und auch kein Abschluss gemacht werden. Demzufolge sei keine Freiwilligkeit im Sinne selbstbestimmter Entscheidungen gegeben. Die Regelung in § 38 Absatz 11 Nummer 7 werde dazu führen, dass die Universitäten bei technischen Störungen die Studierenden von der Prüfung ausschließen könnten. Dies führe unter anderem dazu, dass es auf die Qualität der Internetverbindung ankomme. Dies dürfe nicht erfolgen. Die Studierendenschaft hat die mangelnde Beteiligung der Studierendenvertretung im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes kritisiert.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die Fraktion der SPD hat ausgeführt, dass der Gesetzesentwurf im Kontext der Corona-Problematik eine wichtige Wirkung habe. Der Gesetzesentwurf beinhalte zwei wesentliche Aspekte. Zum einen habe man im vergangenen Jahr nicht erwartet, dass die Pandemie derart lange andauern werde, insofern müsse die Regelstudienzeit durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei Fortdauern der Pandemiesituation verlängert werden können. Dies sei im vergangenen Jahr schon einmal erfolgt, um den Studierenden zu helfen. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit sei insbesondere für Studierende wichtig, die BAföG erhalten würden. Mit einer entsprechenden Regelung könnten aufwendige Einzelfallprüfungen bezüglich des Überschreitens der Regelstudienzeit vermieden und somit die nahtlose Auszahlung von BAföG für Studierende ermöglicht werden. Zum anderen erfolge der Lehrbetrieb aufgrund der Pandemie weitgehend unter Verzicht auf Präsenzlehreangebote und Präsenzprüfungen. Die Durchführung von Prüfungen mit Hilfe von digitalen Kommunikationssystemen aus den privaten Räumen der Studierenden würde deren Privatsphäre berühren, es entstehe damit rechtlicher Klärungsbedarf. Für den Einsatz von digitaler Konferenztechnologie an Hochschulen müsse Rechtssicherheit geschaffen werden, sodass diese Technologie für den Bereich der Prüfungen angewandt werden könne. Dies sei für die Hochschulen essenziell und wichtig. Entsprechende Regelungen würden der Sicherheit und Chancengleichheit für Hochschulen und Studierenden dienen. Außerdem folge man damit einem Wunsch der Studierendengremien und den Rektoraten der Hochschulen.

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat ergänzt, dass eine Verlängerung der Regelstudienzeit notwendig sei, da die Pandemie weiter anhalte. Die Regelung im Gesetzentwurf sei zu begrüßen. Die beabsichtigte Schaffung von Rechtssicherheit für digital gestützte Prüfungsvorgänge stelle ebenfalls einen wichtigen Punkt dar und solle über die Dauer der Pandemie hinausreichen. Eine entsprechende Regelung werde auch von den Studierendenvertretungen zum Zwecke der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit gefordert.

Die Fraktion DIE LINKE hat auf die unaufgeforderten Stellungnahmen und die darin enthaltenen Kritikpunkte Bezug genommen und um Klarstellung durch die einbringenden Fraktionen gebeten.

Die Fraktion der SPD hat ausgeführt, dass die Regelungen zu Online-Prüfungen wichtig seien, um einen landesweiten Rahmen herzustellen und um eine Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur für die Anmeldung von Prüfungen, sondern auch für die Durchführung der Prüfungen zu schaffen. Dies seien die Grundvoraussetzungen für die Ermöglichung von Online-Prüfungen. Hinsichtlich der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat die Fraktion der SPD erläutert, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch für Anbieter von Konferenztechnologie gelte, die im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung tätig seien. Anbieter von Konferenztechnologie müssten die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung durch Dritte gewährleisten. Eine zusätzliche Regelung sei daher nach Ansicht der Fraktion nicht notwendig. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Regelungen unter anderem aus der Heterogenität der Hochschullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern resultieren würden. So hätten die Hochschulen mit den einzelnen Fakultäten unterschiedliche Bedarfe hinsichtlich der Arten von Klausuren z. B. in Form von Aufsätzen, Multiple-Choice-Tests oder mündlichen Prüfungen. Im Hinblick auf die Chancengleichheit zwischen online und in Präsenz durchgeführten Prüfungen bestehe eine Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen, um Täuschungsversuche zu verhindern. Dabei müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Hinsichtlich der sogenannten Open-Book-Klausuren bzw. Kofferklausuren wurde ausgeführt, dass bei diesen Klausuren die Studierenden Materialien zur Klausur mitnehmen und nutzen könnten, bei online durchgeführten Klausuren in Form einer Open-Book-Klausur sei keine Kontrolle der Materialien möglich. Dies führe zu Chancenungleichheit und müsse verhindert werden. Ferner seien Open-Book-Klausuren nicht in jedem Bereich möglich. Hinsichtlich der geäußerten Bedenken gegenüber einer automatisierten Überwachung haben die Fraktionen der SPD und CDU betont, dass keine automatisierte Überwachung gewollt sei. Eine etwaige Totalüberwachung beispielsweise in Form von Software, die die Augenbewegung der Studierenden kontrolliere werde abgelehnt. Automatisierte Software umfasse aber auch Software, die zur Durchführung von Online-Prüfungen notwendig sei. So würde beispielsweise Videokonferenztechnologie im weitesten Sinne auch darunterfallen. Im Hinblick auf die Chancengleichheit ist darauf hingewiesen worden, dass die Teilnahme an online durchgeführten Klausuren freiwillig sei. Studierenden, die nicht daran teilnehmen wollen würden, müsste eine andere Art der Prüfungsleistung ermöglicht werden. Die Schaffung einer Regelung zum Umgang mit technischen Störungen liege im Hoheitsbereich zur Regelung durch die Hochschulen. Die Fraktion der SPD hat beispielhaft auf die Regelungen in anderen Bundesländern Bezug genommen, wonach bei Nichtbehebung von technischen Störungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums der Versuch als nicht angetreten gelte. Den Studierenden würde dadurch kein Nachteil entstehen.

Die Fraktion der AfD hat angeregt, die Durchführung der Prüfungen an externe Dienstleister zu übertragen, um Unwägbarkeiten auszuschließen und die Befürchtungen der Studierenden auszuräumen. Mit der Beauftragung könnten für alle Studierenden gleiche Ausgangsbedingungen erreicht werden.

Die Fraktion der SPD hat geäußert, es sei unklar, welche Vorteile mit der Beauftragung eines externen Dritten verbunden seien. Die Dritten würden den gleichen Regelungen wie die Hochschulen unterliegen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat ergänzt, dass durch die Beauftragung eines externen Dritten vielmehr die Einrichtung einer zusätzlichen Schnittstelle zu einem externen Dienstleister notwendig werden würde. Dies würde die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen weiter erschweren. Außerdem seien damit zusätzliche Kosten für die Hochschulen verbunden. All dies solle nicht im Gesetz geregelt werden, vielmehr solle das Gesetz einen Rahmen schaffen. Mit dem Gesetzentwurf würden den Hochschulen die Kernbereiche der akademischen Selbstverwaltung belassen, adäquat vor Ort hochschulindividuelle Lösungen zu finden.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich skeptisch gezeigt hinsichtlich der fehlenden gesetzlichen Verankerung beispielsweise bezüglich des fehlenden Ausschlusses der automatisierten Softwareanwendung oder des nicht geregelten Umgangs mit technischen Störungen. Aufgrund fehlender Regelungen würden weiterhin Zweifel bestehen bleiben. Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, sie sei nicht überzeugt von dem Gesetzentwurf und könne diesem nicht zustimmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Vorsitzende hat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird nach der Angabe „Seitenzahl]“ eine schließende Klammer eingefügt.“

Diesen Antrag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE diesen Änderungsantrag angenommen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE Artikel 1 sowie der Überschrift des Gesetzesentwurfes mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes unverändert zugestimmt.

Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/6041 nebst Überschrift mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 1. Juni 2021

Jörg Kröger
Berichtersteller